

**Bekanntmachung  
zur Internationalen Konvention gegen Apartheid  
im Sport vom 10. Dezember 1985  
vom 13. April 1988**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport vom 10. Dezember 1985.

Die Konvention war am 16. Mai 1986 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 15. September 1986 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositär hinterlegt.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 18 am 3. April 1988 für alle Mitgliedstaaten und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. April 1988

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

(Übersetzung)

**Internationale Konvention  
gegen Apartheid im Sport**

Die Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, denen zufolge sich alle Mitglieder verpflichteten, in Zusammenarbeit mit der Organisation gemeinsam und einzeln Schritte zur allseitigen Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu unternehmen,

in Anbetracht dessen, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> proklamiert, daß alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und jeder Mensch Anspruch hat auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, insbesondere nach Rasse, Farbe oder nationaler Herkunft,

angesichts dessen, daß in Übereinstimmung mit der Internationalen Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung<sup>2</sup> die Teilnehmerstaaten dieser Konvention besonders Rassentrennung und Apartheid verurteilen und sich verpflichten, alle Praktiken dieser Art auf allen Gebieten zu verhindern, zu verbieten und zu beseitigen,

angesichts dessen, daß die Vollversammlung der Vereinten Nationen eine Reihe von Resolutionen verabschiedet hat, in denen Apartheid im Sport verurteilt wird, und ihre uneingeschränkte Unterstützung für das olympische Prinzip erklärt hat, wonach keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, Religion oder politischen Zugehörigkeit erlaubt ist und Leistung das einzige Kriterium für die Teilnahme an Sportaktivitäten darstellen sollte,

in Anbetracht dessen, daß die Internationale Deklaration gegen Apartheid im Sport<sup>3</sup>, die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1977 angenommen wurde, die Notwendigkeit der schnellen Beseitigung der Apartheid im Sport feierlich bekräftigt,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens<sup>4</sup> und insbesondere in der Erkenntnis, daß die Teilnahme am Sportaustausch mit Mannschaften, deren Zusammensetzung auf der Grundlage der Apartheid erfolgte, das Apartheidverbrechen, wie es in der genannten Konvention definiert ist, direkt begünstigt und fördert,

in der Entschlossenheit, alle notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid im Sport und zur Förderung von internationalen Sportkontakten auf der Grundlage des olympischen Prinzips zu ergreifen,

In der Erkenntnis, daß durch Sportkontakte mit einem Land, das Apartheid im Sport praktiziert, die Apartheid in Verletzung des olympischen Prinzips gebilligt und gestärkt wird, und diese Sportkontakte somit Gegenstand berechtigter Sorge aller Regierungen werden,

in dem Wunsche, die in der Internationalen Deklaration gegen Apartheid im Sport verankerten Prinzipien zu verwirklichen und zu gewährleisten, daß sobald, als möglich entsprechende praktische Maßnahmen ergriffen werden,

in der Überzeugung, daß die Annahme einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport zu wirksameren internationalen und nationalen Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid im Sport führen würde,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Im Sinne dieser Konvention:

(a) bezeichnet der Begriff „Apartheid“ ein System institutionalisierter Rassentrennung und -diskriminierung, wie es von Südafrika verfolgt wird, zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung der Herrschaft einer Gruppe von Menschen mit

<sup>1</sup> Resolution der Vollversammlung 217 A (III)  
<sup>2</sup> Resolution der Vollversammlung 2106 A (XX), Anhang  
<sup>3</sup> Resolution der Vollversammlung 32/105 M, Anhang

<sup>4</sup> Resolution der Vollversammlung 3068 (XXV/III), Anhang